

in der um 800 entstandenen Regelsammlung (*Codex regularum*) des Benedikt von Aniane (München, Staatsbibl., Clm 28118, fol. 207r–214v). Der Edition angehängt ist ein Regelfragment *De accedendo ad Deum*, ebenfalls aus der Münchner Hs. Zur schnelleren Erschließung des Inhalts ist eine englische Übersetzung beigelegt. Eine deutsche Übersetzung des Regeltextes hat D. bereits früher veröffentlicht (vgl. DA 70, 332). Mit der erstmals vorliegenden kritischen Edition (S. 63–145) wird die Ausgabe von Migne, PL 88, Sp. 1053–1077, ersetzt. In einem ausführlichen Untersuchungsteil geht D. der Autorfrage nach und analysiert die Spezifika der *Regula cuiusdam* anhand verschiedener monastischer Grundbegriffe: Handhabung und Organisation des klösterlichen Gemeinschaftslebens („Community“, S. 153–239); Klosterraum, Begrenzung und Klausur („Space“, S. 241–327); Autorität, Gehorsam, Kontrolle, Beichte und Buße, Silentium, Ausschluss aus der Gemeinschaft („Discipline“, S. 329–562). Zum Schluss stellt sich D. die Frage, ob dem mitedierten, als Predigt geformten Regelfragment *De accedendo ad Deum* ein verlorenes Kapitel aus der *Regula cuiusdam* zugrundeliegt, und erkennt darin die theologischen Grundlagen, auf denen die Regel fußt (S. 563–585). Gleichzeitig beleuchtet er auch die Abhängigkeit der *Regula cuiusdam* von anderen frühen Klosterregeln bzw. deren wechselseitige Beeinflussung. Ausführlich werden Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede im Vergleich zur Benediktsregel diskutiert. Es zeigt sich, dass der Autor der *Regula cuiusdam* die Benediktsregel gekannt hat und sie auch als Vorlage nutzte, aber nicht systematisch, sondern eher eklektisch und als Ideen- und Themenlieferantin. Interessant sind D.s Überlegungen, wie weit die an die Frauen von Faremoutiers adressierte *Regula cuiusdam* nicht auch in einem Mönchskloster hätte Verwendung finden können. So hat es jedenfalls Benedikt von Aniane versucht, der in seiner *Concordia regularum* (ed. P. Bonnerue, CC Cont. Med. 168A, vgl. DA 56, 245f.) den Text der *Regula cuiusdam* weitgehend übernimmt, ihn aber in eine Fassung für Mönche umarbeitet. Angesichts dessen ließe sich sogar fragen, ob die *Regula cuiusdam* sich vielleicht gar für ein Doppelkloster eignen würde. Den Abschluss der Arbeit bilden zwei Konkordanzen der *Regula cuiusdam* mit Jonas' von Bobbio hagiographischen Werken und mit der *Vita Bertilae abbatissae Calensis* (S. 599–612). Alles in allem lotet D. in seiner äußerst materialreichen Untersuchung die Anfänge und Entwicklung abendländischen Klosterlebens aus und sieht in der *Regula cuiusdam ad virgines* den Ausgangspunkt für das abendländische Mönchtum als Geschichte individuellen und kollektiven Heilsstrebens.

Rolf De Kegel

Marco CRISTINI, Knives and Sleeping Monks: Benedict's Rule and Self-Defence in Sixth-Century Italy, *Rev. Ben.* 132 (2022) S. 5–13, stößt sich an der Bestimmung der Benediktsregel (c. 22,5), nach der die Mönche nicht mit ihren Messern gegürtet ins Bett gehen sollen, das heißt, er findet den Besitz von Messern bei ansonsten besitzlos Lebenden erklärungsbedürftig und vermutet, dass es sich um Waffen handelte, die in den unruhigen Zeiten zur Selbstverteidigung notwendig erschienen. Dass ein banales Allzweckmesser damals einen lebensnotwendigen Alltagsgegenstand dargestellt haben könnte, ähnlich wie